

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 3

Rubrik: Neueste Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neueste Nachrichten

Fortschritte in der Innerschweiz

Frauen in das Gewerbegericht des Kantons Luzern

Der *Regierungsrat* unterbreitet dem Grossen Rat eine Botschaft über die *Totalrevision des Gewerbegerichtsgesetzes*. Der Entwurf sieht die *Ausdehnung* der bisher beschränkten Gewerbegerichtbarkeit auf den ganzen Kanton vor. Auch Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen und dem hauswirtschaftlichen Verhältnis werden von nun an von der Gewerbegerichtsbarkeit erfasst werden. Daher wird das Gewerbegericht inskünftig den Namen *Arbeitsgericht* tragen. In Streitfällen bis zu einem Betrage von 100 Fr. kann der Präsident in Einzelrichterkompetenz entscheiden, doch kann er in grundsätzlichen Fällen einen Gerichtsausschuss einberufen. Der Entwurf empfiehlt im Hinblick auf die Zuteilung der Streitfälle aus dem hauswirtschaftlichen Verhältnis die *Wählbarkeit der Frauen* für das Arbeitsgericht.

Die erste Frau in einer Schulbehörde von Obwalden

Der Einwohner-Gemeinderat von Sarnen wählte in einer Ersatzwahl Frau Dr. med. Helene Huser-Burkhart in den Schulrat von Sarnen. Damit wurde in Obwalden zum erstenmal eine Frau in eine Schulbehörde gewählt.

Frauenstimmrecht in Aegypten

In Kairo wurde der Text des neuen ägyptischen Wahlgesetzes veröffentlicht. Für alle Aegypter, die älter als 21 Jahre sind, besteht die Wahlpflicht. Die *Frauen* können von ihrem fakultativen *Wahlrecht* Gebrauch machen; sie müssen sich in diesem Fall in die Wahlregister eintragen lassen. Das Wahlrecht bezieht sich auf die Wahl des Präsidenten der Republik sowie auf die Volksabstimmungen. Die Nichtausübung der Wahlpflicht wird mit einem Pfund geahndet. Das vorliegende Wahlgesetz soll später durch zwei weitere Gesetze ergänzt werden.

Ablehnung der Frauenstimmrechtsvorlage im Kanton Bern

In der kantonalen Volksabstimmung wurde die Vorlage über die Abänderung des kantonalen Gemeindegesetzes im Sinne der Gewährung des *fakultativen Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen* mit 52 929 gegen 62 971 Stimmen verworfen. Annehmende Mehrheiten ergaben sich in sechs von den dreissig Amtsbezirken, nämlich in Bern, Biel, Courte-lary, Delsberg, Moutier und Neuenstadt. Die Stimmteilnahme betrug rund 47 Prozent.

Aus der Frühjahrssession der Bundesversammlung

Auf eine Interpellation gab Bundespräsident Feldmann bekannt, dass der Bericht des Bundesrates über die politischen Rechte der Schweizerfrauen im Herbst oder gegen Jahresende herauskommen können.

Durch ihr Wirken als Hausfrau und Mutter, ihre erfolgreiche Tätigkeit in unzähligen gemeinnützigen und fürsorgerischen Werken, ihren Sinn für das Praktische und Lebensnahe ist die Frau wie geschaffen für die Mitarbeit in der Gemeinde. Ihr hier das Stimmrecht durch das Gesetz länger zu versagen, wäre daher nicht nur ungerecht, sondern biesse zum Schaden der Allgemeinheit wertvollste Kräfte ungenutzt lassen. Der Verlust für das Gemeinwesen würde um so grösser, je weiter die Wandlung vom Polizei- zum Wohlfahrtsstaat fortschreitet und je vielgestaltiger dementsprechend die Fürsorgeaufgaben der Gemeinden werden.

Aus der Botschaft an das Bernervolk zur kantonalen Abstimmung vom 4. März 1956.

Der Grosse Rat des Kts. Bern.

Von der Kraft, die noch verborgen liegt

Zur Volksabstimmung über das fakultative Frauenstimmrecht in den bernischen Gemeinden Von alt Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt

*Fortsetzung **

Aber es ist zuzugeben, dass es auch in diesem ersten Stadium, wo es nur um die Kompetenzerteilung an die Gemeinden geht, sich doch lohnt, der

*Hauptfrage:
Frauenstimmrecht ja oder nein?*

etwas nachzugehen. Was die Wahlfähigkeit der Frauen in die Behörden anbelangt, wissen wir, dass sie nun bereits in anerkennenswertem Umfang gesetzlich eingeführt ist, wenn sie auch praktisch noch in vielen Gemeinden zu wünschen übrig lässt. Sie leidet aber an dem grundsätzlichen Fehler, dass sie sich auf ganz bestimmte — gesetzlich besonders genannte Behörden beschränkt. Man rechtfertigt dies damit, dass man sagt, die Mitarbeit der Frau eigne sich eben hauptsächlich für die Schule, das Fürsorge- und Vormundschaftswesen, während andere Gebiete der Frau ferner liegen. Man trennt so die Gemeindeangelegenheiten durch einen senkrechten Strich: rechts das Gebiet der Männer, links dasjenige, wo die Frauen auch mithelfen können. Aber dieser Strich ist falsch gezogen;

* Siehe „Staatsbürgerin“ No. 2, 1956